



STATUTEN

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit, beschränkt sich der Text auf die männliche Form, diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- Abs. 1 Unter dem Namen Familiengärtnerverein Bottmingen, mit Sitz in Bottmingen, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB, welcher politisch und konfessionell neutral ist.
Die Aufgabe des Vereins besteht darin, öffentliches oder privates Land zu pachten oder zu übernehmen und dasselbe an Privatpersonen (Familiengärtner) in angemessenen Parzellengrössen zur Nutzung zu überlassen.
- Abs. 2 Der Verein ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- Abs. 1 Aktivmitglieder können natürliche Personen sein, welche bereit sind eine Gartenparzelle zu übernehmen und den Verein aktiv zu unterstützen.
Grundsätzlich haben Bottminger Einwohner den Vorrang. Sofern genügend Gärten vorhanden sind, können auch auswärtige Personen berücksichtigt werden.
- Abs. 2 Das Mitglied gilt als Eigentümer der baulichen Einrichtungen auf der gepachteten Parzelle.
- Abs. 3 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Gleichzeitig ist eine Anmeldegebühr zu bezahlen.
Der Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern ist dem Vorstand übertragen.
Jedes Neumitglied unterzeichnet einen Pachtvertrag. Die Gartenordnung und die Bauordnung bilden einen integrierenden Bestandteil.
- Abs. 4 Im Verein können auch Passivmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Abs. 5 Besonders verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Kündigung der Mitgliedschaft / Ausschluss

- Abs. 6 Zwischen dem Verein und dem einzelnen Mitglied besteht eine gegenseitige Kündigungsfrist von drei Monaten.
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung per 31. Dezember. Der eingeschriebene Brief muss bis spätestens 30. September an den Präsidenten geschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- Abs. 7 Bei Übergabe der Gartenparzelle an ein neues Mitglied hat sich dieses mit dem bisherigen Mitglied zu verständigen.
Im Falle von Uneinigkeit beim Übernahmepreis setzt der Vorstand den Preis fest. Grundlage ist das Schätzungsprotokoll des Vereins.
Dieser Entscheid ist endgültig und nicht bei der Generalversammlung anfechtbar.

- Abs. 8 Nicht erlaubt ist die eigenmächtige Parzellenabtretung.
- Abs. 9 Muss das vom Verein gepachtete Land vorzeitig abgegeben werden, so kann der Verein für daraus entstehenden Schaden nicht haftbar gemacht werden.
- Abs. 10 Mitglieder, welche den statuarischen und oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Verein direkt oder indirekt Schaden zufügen, zu begründeter Klage Anlass geben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Entscheid des Vorstandes kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zuhanden der Generalversammlung angefochten werden.
Auf Verlangen des Rekurrenten muss die Begründung des Ausschlussbescheides und das Rekursbegehren den Vereinsmitgliedern, mit der Einladung zur Generalversammlung, zugestellt werden. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig und kann nicht auf dem ordentlichen Zivilprozessweg angefochten werden.
- Abs. 11 Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Bei vorzeitigem Wegzug kann keine Rückerstattung der einbezahlten Beiträge erfolgen.

§ 3 HAFTUNG

- Abs. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Abs. 2 Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 150.-.

§ 4 VEREINSORGANE

- Abs. 1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Gartenkommission
 - d) Rechnungsrevisoren

§ 5 STIMM- UND WAHLRECHT

- Abs. 1 Pro Parzelle ist eine Person stimmberechtigt. Stellvertretung ist nur durch ein handlungsfähiges Familienmitglied oder den Partner gestattet.
- Abs. 2 Die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsmehrheit verlangt werden.

§ 6 GENERALVERSAMMLUNG

- Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies vom Vorstand als dringlich erachtet wird, oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- Abs. 2 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand zu erfolgen. Dies mindestens 20 Tage vor deren Durchführung.

Abs. 3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Abs. 4 Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte (Präsident, Gartenkommission)
- c) Kassenbericht
- d) Revisorenbericht
- e) Mitgliedermutationen
- f) Anträge
- g) Wahlen
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
der Nutzungsgebühr, des Wasserzinses
- i) Budgetvorlage
- k) Diverses

§ 7 VORSTAND

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (immer ungerade Zahl)

Folgende Ämter sind zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Vorsitzender Gartenkommission
- f) Weitere Vorstandsmitglieder

Abs. 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars und des Vorsitzenden Gartenkommission erfolgt durch Einzelwahl. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Kollektivwahl gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Pflichten und Kompetenzen

Abs. 3 Der Vorstand unternimmt alles, was der Förderung des Vereinszwecks dienlich ist. Ihm obliegen sämtliche dem Verein zukommenden Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder per Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Abs. 4 Anträge an die Generalversammlung sind mit der Einladung an die Mitglieder bekannt zu geben.

Abs. 5 Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb der genehmigten Budgets bis CHF 2000.- pro Jahr.

Abs. 6 Der Vorstand erhält von der Generalversammlung die Kompetenz, beim Tod eines Mitgliedes, die Mitgliedschaft auf einen Familienangehörigen oder Partner zu übertragen [sofern dies gewünscht wird].

Abs. 7 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und erstattet der Generalversammlung alljährlich einen Jahresbericht. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktionen.

- Abs. 8 Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und erledigt die anfallende Korrespondenz.
- Abs. 9 Der Kassier besorgt den Kassenverkehr und die Vermögensverwaltung. Er ist für eine genaue und gewissenhafte Führung der Kasse verantwortlich. Am Ende des Jahres erstellt er die Jahresrechnung.
- Abs 10 Der Präsident führt kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 8 GARTENKOMMISSION

- Abs 1 Die Gartenkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.
Grundlage für die Kommission ist die Gartenordnung und Bauordnung. Die Gartenkommission zeichnet sich für deren Einhaltung und Vollzug verantwortlich. Sie führt regelmässige Kontrollen durch.
- Abs. 2 Die Gartenkommission ist für die Durchführung von Vereinsarbeiten zuständig und bietet das Personal auf.

§ 9 REVISOREN

- Abs. 1 Die Rechnungsrevisoren dürfen weder dem Vorstand noch der Gartenkommission angehören. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- Abs. 2 Es werden jedes Jahr zwei Revisoren und ein Ersatz gewählt. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung, die Abschlussbilanz sowie den Vermögensstand. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

- Abs . 1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, je nach anfallendem Arbeitsaufwand, Vereinsarbeit zu leisten.
Vorstandsmitglieder sind in der Regel von der Vereinsarbeit befreit.

§ 11 STATUTENREVISION

- Abs. 1 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder durchgeführt werden.
Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden, wenn dies als Traktandum aufgeführt ist und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einverstanden sind.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Abs. 1 Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen zweckgebunden der Gemeinde Bottmingen für einen neu zu gründenden Familiengärtnerverein zur Verfügung gestellt.
- Abs. 2 Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 13 INKRAFTSETZUNG DER STATUTEN

Abs. 1 Diese Statuten wurden an der 32. Ordentlichen Generalversammlung des Familiengärtnervereins Bottmingen vom 18. März 2005 genehmigt und treten am Tag der Genehmigung durch den Gemeinderat Bottmingen in Kraft.

Mit diesen Statuten werden alle bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt !

Der Präsident



Max Rebmann

Der Aktuar



Marcel Vogel

Genehmigt im Namen des Gemeinderates Bottmingen

Bottmingen, 2.6. 2005

Die Präsidentin



Der Verwalter

